

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Leistungen und Lieferungen zwischen uns und dem Auftraggeber.

2. Wir widersprechen der Einbeziehung etwaiger abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bestimmungen gelten nur sofern diese schriftlich bestätigt werden.

II. Vertrag

1. Von uns erstellte Angebote sind freibleibend.

2. Eine Verpflichtung zur Ausführung ergibt sich allein aus einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

III. Abtretungen

1. Die Abtretung zur Abrechnung mit dem Versicherer erfolgt zur Sicherheit des Auftragnehmers und lässt das Vertragsverhältnis ansonsten unberührt. Zahlt der Versicherer nicht innerhalb von 20 Tagen ab Geltendmachung, ist die Zahlung vom Auftraggeber zu leisten.

2. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Teilzahlungen des Versicherers, bei Personen die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

IV. Ausführung

1. Die Arbeiten beginnen, sofern Ausführungsfristen nicht vereinbart sind, unmittelbar nach Bestätigung des Auftrags, es sei denn die Arbeiten können wegen fehlender notwendiger Versorgungsleitungen-/anschlüsse oder Genehmigungen nicht beginnen oder der Auftraggeber hat vereinbarte Abschlagszahlungen nicht geleistet. Insbesondere ein Zahlungsrückstand, auch aus anderen Aufträgen berechtigt uns zur Zurückbehaltung unserer Leistung.

2. Etwaige Mehraufwendungen oder Schadensersatz wegen Annahmeverzugs oder Verletzung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Im Falle höherer Gewalt oder aus anderen unverschuldeten, nicht vorhersehbaren bzw. ungewöhnlichen Umständen ganz oder teilweise vorübergehend erschwert oder unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verhinderung und deren Nachwirkung zu verschieben. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen unsere Lieferanten wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber abtreten.

4. Bei von uns zu vertretendem Verzug kann der Auftraggeber erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.

5. Der Auftragnehmer ist berechtigt für die Ausführung der Arbeiten Nachunternehmer seiner Wahl einzusetzen.

V. Preisänderungen

1. Sofern sich die Preise für Löhne sowie den Einkauf von Energie und Rohstoffen zwischen Vertragsschluss und Ausführung erhöhen, sind wir berechtigt, eine entsprechende angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen.

VI. Lieferung, Fristen, Gefahrübergang

1. Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Anlieferung und Ausführung der beauftragten Gewerke an der Baustelle möglich ist. Er hat zudem die Möglichkeit einer ordentlichen Abnahme durch ihn oder einen Bevollmächtigten zu gewährleisten.

2. Liefer- und Leistungsfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Desweiteren gilt IV.3. und 4..

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung geht mit Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über. Bei Bauwerken tritt der Gefahrübergang mit Abnahme des Werkes ein.

4. Der Auftraggeber hat die Baustelle gegen Diebstahl zu sichern und entsprechende Versicherungen auch für die Gegenstände des Auftragnehmers abzuschließen.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit dem Auftraggeber, auch abweichend von § 632 a BGB Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Insbesondere können Leistungen nach Stundenlohn und tatsächlich geleistetem Aufwand sowie in sich abgeschlossene Teile eines Gewerkes abgerechnet werden.

2. Der Auftragnehmer hat die abgerechneten Leistungen innerhalb von 14 Tagen an den Auftraggeber zu zahlen.

3. Die Verzugszinsen betragen bei Verbrauchern 5, bei Unternehmen 8, Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht von Seiten des Auftraggebers kann dieser nur dann geltend machen, wenn dies aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt. Gegen unsere Forderung ist eine Aufrechnung nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum vor. Sofern Dritte auf den Gegenstand Zugriff nehmen, hat der Auftraggeber hierauf hinzuweisen und den Auftragnehmer hiervon schriftlich zu unterrichten.

2. Sollten Gegenstände derart eingebracht worden sein, dass sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes werden und der Auftraggeber mit Zahlungen entsprechend der Bedingungen gem. Ziff. VI. in Verzug geraten und der Ausbau der Gegenstände möglich sein, ohne dass die Bausubstanz erheblich negativ verändert wird, gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gegenstände auf Kosten des Auftragnehmers auszubauen, um das Eigentum zurückzuerlangen.

3. Für den Fall der Verfügung unter Eigentumsvorbehalt stehender Gegenstände tritt der Auftraggeber seine Ansprüche Dritten gegenüber an den Auftragnehmer ab. Zudem tritt der Auftraggeber seine aus dem Einbau resultierenden Rechte bis zur Zahlung gem. Abs. 1 an den Auftragnehmer ab.

IX. Mängel, Gewährleistung, Haftung

1. Etwaige Mängel an den erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Sind diese Mängel offensichtlich, hat ein Verbraucher diese binnen 14 Tagen wie vorgenannt anzuzeigen. Für einen Unternehmer gilt eine Frist von 3 Tagen. Die Frist beginnt bei anderen Mängeln, in dem Zeitpunkt in dem sie offensichtlich erkennbar sind. Bei nicht rechtzeitiger formgerechter Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn der Mangel beruht auf Arglist.

2. Im Falle eines Mangels kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zunächst nur die Nacherfüllung verlangen. Sollte der Auftragnehmer den Mangel nach angemessener Fristsetzung nicht beseitigt haben, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

3. Sofern eine Versicherung zugunsten des Auftraggebers vorliegt, besteht kein Anspruch des Auftraggebers in Höhe der versicherten Schäden.

4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

5. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht sofern dem Auftragnehmer Arglist zur Last zu legen ist. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden an Körper, Gesundheit oder bei Tod.

X. Regelungen gegenüber Unternehmern, Vollkaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts

1. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe, spätestens ab Abnahme. Dies gilt nicht für Mängel an einem Bauwerk gem. § 634 Abs. 1 und 2 BGB.

2. Unternehmern gegenüber gelten die VOB/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung als vereinbart.

3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen gemeinsam oder allein im Widerspruch zu dem Regelwerk der VOB/B stehen, sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

4. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

5. Ein Ersatz von nicht vorhersehbaren, versicherte oder durch Vertragsgestaltung vermeidbare Schäden, die bei Dritten entstehen für die Auftraggeber einzustehen hat, Schäden aus einer Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

6. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.

XI. Schlussbestimmungen

1. Für unsere Vertragsbeziehungen gilt neben den Vertragsbedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.